

REGIERUNGSRAT

28. Februar 2024

23.401

Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Markus Lang, GLP, Umiken, vom 12. Dezember 2023 betreffend Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welche Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen kann sich der Regierungsrat vorstellen?"

Der Regierungsrat setzt im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 310E021 "Sicherstellung des Personalbedarfs für die Aargauer Volksschule" (Projekt "MAGIS") diverse Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen um. So werden unter anderem neue Formen der Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen und pädagogische Fachpersonen erprobt und evaluiert, die Weiterbildungsangebote bedarfsgerechter und kantonsspezifischer ausgerichtet oder regionale Schulungsangebote für Kinder mit sozialen Beeinträchtigungen ausgebaut. Weitere Massnahmen sind in Bearbeitung oder in Prüfung. Alle Massnahmen dienen der Professionalisierung der Aargauer Volksschule und entlasten somit das schulische Personal.

Die in Bearbeitung stehenden parlamentarischen Vorstösse zeigen zudem auf, wie breit und umfangreich diese Massnahmen angesetzt sind:

- ([23.302](#)) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) (...), vom 19. September 2023 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit Lehrpersonen ohne Ausbildung oder mit einer Teilqualifikation innerhalb einer bestimmten Frist ein EDK-anerkanntes Diplom erlangen
- ([23.57](#)) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher) (...), vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von zwei Ausprägungen für Assistenzpersonen an der Volksschule
- ([22.242](#)) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) (...), vom 30. August 2022 betreffend Begleitung des Berufseinstiegs für Lehrpersonen des Kantons Aargau

- ([21.179](#)) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) (...), vom 22. Juni 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur ausbildungsgerechten Entlöhnung im Rahmen des Funktionslohns gemäss ARCUS

"a) Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, das Pensum der Klassenlehrpersonen um 1 – 2 Lektionen zu senken, bis eine Entspannung der Situation eintritt?"

Zu a

Die Klassenlehrpersonen sind im Kanton Aargau bereits mit einer Lektion entlastet und unterrichten während 27 Lektionen gegenüber den übrigen Lehrpersonen mit 28 Lektionen. Eine weitere Reduktion des Unterrichts in der Klasse ist nicht angezeigt: Die im Jahr 2023 durchgeführte Befragung der Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau zeigte, dass Lehrpersonen an ihrem Beruf insbesondere die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern schätzen.¹ Zudem müssten für die freierwerdenden Unterrichtslektionen zusätzliche Lehrpersonen im Rahmen von ca. 160 Vollzeitstellen gefunden werden. Die dadurch entstehenden administrativen Mehraufwände wie auch die zusätzlichen Lohnkosten belasten Kanton wie Gemeinden.

"b) Kann sich der Regierungsrat vorstellen, das Normalpensum bzw. die Anzahl Präsenzstunden für Lehrpersonen zu senken, damit mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bleibt?"

Zu b

Das Normalpensum im Kanton Aargau liegt mit 28 Lektionen genau im Mittel der Deutschschweizer Kantone, wie ein interkantonaler Vergleich² zeigt, weshalb eine Senkung des Normalpensums nicht angezeigt ist. Sie hätte zudem weitreichende finanzielle Auswirkungen und würde kaum einen Mehrwert für die Lehrpersonen bieten (vgl. Antwort zur Frage 1a). Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Lehrpersonen möglichst viel Zeit in die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts investieren können. Im Rahmen der Neuorganisation der Berufsfelder wurde deshalb bereits im Jahr 2020 das Berufsfeld Unterricht mit einer Erhöhung der anteilmässigen Jahresarbeitszeit auf neu rund 92 % festgelegt. Durch die damit verbundene höhere Zeitautonomie für Lehrpersonen zur Umsetzung aller Aufgaben im Bereich Unterricht konnte den ausgewiesenen Belastungen im Kerngeschäft begegnet werden.

"c) Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die maximale Klassengrösse zu reduzieren?"

Zu c

Die maximal erlaubte Klassengrösse ist in § 14 des Schulgesetzes (SAR 401.100) geregelt. Zuständig für die Klassenbildung sind die Schulen vor Ort, die mit der Einführung der Neuen Ressourcierung Volksschule einen grossen Handlungsspielraum erhalten haben. Im kantonalen Durchschnitt liegt die Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) pro Klasse und Stufe im Jahr 2023 deutlich unter dem gesetzlichen Maximalwert:

¹ Befragung Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau. Auswertungsbericht Interface, November 2023. Verfügbar unter: www.ag.ch/bks > Über uns > Veröffentlichungen > [Befragung Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau](#)

² i Regionalkonferenzen NW EDK, EDK-Ost und BKZ (1. Mai 2023): Lohndatenerhebung der Lehrkräfte der Deutschschweizer Kantone Auswertung 2023

Tabelle 1: Maximale Klassengrössen gemäss Schulgesetz im Vergleich zur durchschnittliche Klassengrösse je Schulstufe gemäss Statistik Aargau, Stand: 15. September 2023

Stufe	Maximale Anzahl SuS je Klasse gemäss §14 Schulgesetz	Durchschnittliche Anzahl SuS je Klasse im Jahr 2023
Kindergarten	25	18,7
Primarstufe	25	19,6
Realschule	22	15,4
Sekundarschule	25	19,6
Bezirksschule	25	21,4

Durch die Senkung der maximalen Klassengrösse müssten vermehrt zusätzliche Klassen gebildet werden. Dies würde aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums³ die ohnehin schon ausgeprägte Knappheit an Räumlichkeiten in den Volksschulen verschärfen und hätte substantielle Auswirkungen auf die Schulraumplanung der Gemeinden.

"d) Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Schulleitungen und Lehrpersonen administrativ zu entlasten?"

Zu d

Der Kanton Aargau setzt administrative Vorgaben für Schulen im Rahmen der Personaladministration sowie der Beurteilung. Die Schulen werden in diesen Bereichen mit digitalen Tools (beispielsweise Administration Lehrpersonen Schule Aargau [ALSA], LehrerOffice, Stellenportal, Arbeitszeugnistool) unterstützt. Der überwiegende Anteil der administrativen Prozesse im Schulalltag wird an den Schulen vor Ort festgelegt und umgesetzt. Somit liegt es in der Verantwortung der Schulen, ressourcenschonend mit administrativ-organisatorischen Aufwänden umzugehen.

Um auch im schulischen Bereich den gesellschaftlichen Anforderungen an die Digitalität nachzukommen, hat der Regierungsrat zudem das Projekt "Koneksa" lanciert. In den kommenden Jahren soll die Digitalisierung der Schulen durch Bildungsidentitäten sowie Vernetzung gefördert und die Prozesse vereinfacht werden (Entwicklungsschwerpunkt 310E025).

"e) Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Gemeinden aufzurufen ihre Schulsekretariate aufzustocken, um die nötige Entlastung für Lehrpersonen und Schulleitungen herbeizuführen?"

Zu e

Die Ausgestaltung und Ressourcierung der Schulsekretariate ist eine Aufgabe der Gemeinden. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass in die Kompetenz der Gemeinden einzugreifen und geht davon aus, dass die Gemeinden ihre Schulsekretariate passend für ihre Schule eingerichtet haben.

³ Bevölkerungsprojektion Kanton Aargau (verfügbar unter: www.ag.ch/dfr > Statistik > [Bevölkerung](#))

"f) Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dass Schulen ihre Weiterbildungen für Lehrpersonen auf das Unverzichtbare reduzieren bis sich die Situation des Lehrpersonenmangels entschärft?"

Zu f

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass die Lehrpersonen sich stetig weiterbilden. Die Organisation von schulinternen Weiterbildungen wie auch die Vereinbarung von individuellen Weiterbildungen von Lehrpersonen liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Zudem kann der Gemeinderat gemäss § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr für schulfrei erklären.

Die Befragung der Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau hat zudem ergeben, dass das Schulpersonal der Aargauer Volksschulen daran interessiert ist, sich weiterzubilden, und dass es die Weiterbildungen gezielt und bedarfsorientiert aussucht.⁴ Das umfassende Weiterbildungsangebot trägt daher auch zur Attraktivität der Anstellung an einer Aargauer Volksschule bei.

"g) Wie will der Regierungsrat in Zukunft mit dem fehlenden Personal für Französisch umgehen?"

Zu g

An der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) können sich angehende Lehrpersonen während dem Studium zur Fachlehrperson in einer Fremdsprache ausbilden lassen. Ab Frühjahrssemester 2024 steht die Facherweiterung für Primarstufe sowie Kindergarten-/Unterstufe auch bereits ausgebildeten Lehrpersonen offen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport unterstützt die Facherweiterung, indem es besoldeten Urlaub für die obligatorischen Blockwochen, für die Absolvierung von Prüfungen sowie für Fremdsprachenaufenthalte gewährt. Für die Primarstufe müssen die angehenden Lehrpersonen eine Fremdsprache wählen (Englisch oder Französisch). Für die Sekundarstufe I kann eine Fremdsprache freiwillig gewählt werden.⁵

"h) Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat für Kinder und Jugendliche vor, die weder in einer Sonderschule noch in der Volksschule tragbar sind?"

Zu h

Der Regierungsrat erarbeitet im Rahmen des Projekts "MAGIS", des Entwicklungsschwerpunkts 315E006 "Schulung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher Beeinträchtigung" und des Entwicklungsschwerpunkts 315E008 "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" mehrere Massnahmen, um die Schulung aller Kinder und Jugendlichen und den Umgang mit Auffälligkeiten zu verbessern. Er verweist für eine detaillierte Aufführung der Massnahmen auf seine ausführliche Stellungnahme zum ([23.263](#)) Postulat der FDP-Fraktion vom 29. August betreffend Überprüfung der integrativen Heilpädagogik.

"i) Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Ferien zu verlängern, um das System zu entlasten?"

Zu i

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur ([23.267](#)) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 29. August 2023 betreffend Pilotprojekt neue Schulwochen ausführlich begründet, weshalb er eine Neustrukturierung des Schuljahres nicht in Erwägung zieht.

⁴ Befragung Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau. Auswertungsbericht Interface, November 2023. Verfügbar unter: www.ag.ch/bks > Über uns > Veröffentlichungen > [Befragung Berufspersonen an den Volksschulen im Kanton Aargau](#)

⁵ Zum Fremdsprachenunterricht in der Realschule siehe Stellungnahme ([23.166](#)) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher) (...), vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlfachpflichtfach an der Realschule

"j) Welche Anpassungen bei der Umsetzung der integrativen Schulung erachtet der Regierungsrat als notwendig?"

Zu j

Der Regierungsrat verweist auf die in seiner Stellungnahme zum ([23.263](#)) Postulat der FDP-Fraktion ausgeführten zentralen Handlungsfelder bei der Umsetzung der integrativen Schulung. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkt 315E006 "Schulung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher Beeinträchtigung" befinden sich verschiedene Massnahmen im Bereich der integrativen Schulung in Erarbeitung oder Umsetzung.

Zur Frage 2

"Welche Massnahmen zur Inpflichtnahme von Eltern resp. Einschränkungen des Mitspracherechtes kann sich der Regierungsrat vorstellen?"

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten trägt entscheidend zum Lernerfolg der Kinder und Jugendlichen und zur Entlastung der Lehrpersonen bei.

Die Bundesverfassung garantiert jeder privaten Person bei Rechtsstreitigkeiten das Recht, staatliche Entscheide anzufechten und Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 sowie Art. 29a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [[SR 101](#)]). Auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (SR 210) regelt unter anderem in Art. 275a Abs. 1 und 2 sowie Art. 302 Abs. 3 Informationspflichten beziehungsweise Informationsrechte der Schule und Eltern. Auf kantonaler Ebene sind die Rechte und Pflichten von Eltern im Wesentlichen in §§ 36–37 Schulgesetz sowie in §§ 21–25 Verordnung über die Volksschule geregelt.⁶

"a) Massnahmen bei der Mitsprache im Falle der Zuweisung von Sonderschulplätzen"

Zu a

Im Zuweisungsprozess wird angestrebt, dass Eltern einen allfälligen Übertritt in eine Sonderschule mittragen. Dies wird durch eine angemessene Mitsprache ermöglicht und erhöht die Wirksamkeit der Sonderschulung massgeblich. Der Entscheid zur Zuweisung liegt heute in der Kompetenz der Gemeinde, die diesen Entscheid auch an die Schulleitung delegieren kann. Mit der Revision des Schulgesetzes wird vorgesehen, die Zuteilung zu Sonderschulen in kantonale Kompetenz zu überführen, wobei beim Entscheid die Situationen der Regel- und der Sonderschule zu berücksichtigen sind. Auch in diesem Prozess müssen die Eltern angehört werden, wobei jedoch kantonsweit eine vergleichbare Beurteilung sichergestellt wird.

"b) Massnahmen bei der Mitsprache im Falle der Regelung von Übertritten"

Zu b

Aus Sicht des Regierungsrats ist weder eine Ausweitung der Mitwirkungspflichten noch eine Einschränkung des Einbezugs der Eltern im Rahmen der Übertrittsverfahren angezeigt.

Das geltende Verfahren⁷, wonach Eltern keine Entscheidungskompetenzen haben und nur bei Uneinigkeit die zuständige Stelle der Gemeinde einen formellen Laufbahnentscheid fällt, hat sich aus Sicht des Regierungsrats bewährt. Es ist pragmatisch und geht mit einer sinnvollen Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Beteiligten einher, ohne die Lehrpersonen, die Schulführung oder die Eltern übermässig durch überflüssige Bürokratie zu beanspruchen.

⁶ Siehe auch: www.ag.ch/volksschule > [Schule & Eltern](#); www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation > Schulgestaltung > [Elternarbeit](#)

⁷ Die verbindlichen Eckwerte des Übertrittsverfahrens sind in der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung; [SAR 421.352](#)) festgelegt.

Bezüglich Einschränkung der Anfechtbarkeit von formellen Laufbahnentscheiden wird auf die Stellungnahme zum ([23.259](#)) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 29. August 2023 betreffend Aufhebung oder Einschränkung der Anfechtbarkeit von Klassenzuteilungen verwiesen.

"c) Massnahmen bei der Mitsprache im Falle verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler"

Zu c

Der Regierungsrat sieht aufgrund der vorhandenen Möglichkeiten zum Einbezug der Eltern sowie der Kompetenzen der Lehrpersonen in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

Lehrpersonen und Eltern sind verpflichtet, sich gegenseitig über aussergewöhnliche Entwicklungen des Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers zu informieren (§ 21 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule).

Lehrpersonen können sofort vollstreckbare Disziplinar massnahmen⁸ anordnen, die erzieherisch sinnvoll gestaltet sein müssen.

Zur Frage 3

"Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat bei der Ausbildung von Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule FHNW?"

Der Regierungsrat sieht Optimierungsbedarf bei der Ausbildung von Lehrpersonen in den folgenden Bereichen:

- Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen ohne Lehrdiplom im Kanton Aargau: unter anderem "Sur Dossier"-Aufnahme ab 27 Jahren für das Lehrdiplomstudium, Studiengang Quereinstieg (QUEST)
- Gelungener Berufseinstieg für PH-Absolventinnen und PH-Absolventen: Studienvariante BAMA Plus (BachelorPlus und MasterPlus), Begleiteter Berufseinstieg
- Stärkung des heilpädagogischen Wissens von Lehrpersonen
- Qualitative Stärkung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung unter anderem in den Bereichen Klassenführung, Beziehung, Praxisbezug und Persönlichkeit der Lehrperson.

Die entsprechenden Massnahmen werden gemeinsam mit der PH FHNW erarbeitet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'250.–

Regierungsrat Aargau

⁸ Die vorgesehenen Massnahmen durch Lehrpersonen, Gemeinderat sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport sind in §§ 38a–38e des Schulgesetzes ([SAR 401.100](#)) geregelt.